



NUTZUNGSBESTIMMUNG

für den CUBE Konferenzservice

im WerkHaus Feuerbach

Behindertenzentrum Stuttgart e.V.

Nutzungsbestimmung für den CUBE Konferenzservice im WerkHaus Feuerbach (bhz)

Stand: 03. Juni 2009

Zwischen

Behindertenzentrum Stuttgart e.V., WerkHaus Feuerbach, Magirusstraße 26, 70469 Stuttgart

– nachfolgend bhz genannt – und

Firma, Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort

– nachfolgend Veranstalter genannt – wird folgende Nutzungsbestimmung vereinbart:

§1 Nutzungsgegenstand

(bitte Zutreffendes ankreuzen und bei 1.2 und 1.3 eintragen/ergänzen)

- 1.1 Im Anwesen des bhz im
Behindertenzentrum Stuttgart e.V., WerkHaus Feuerbach, Magirusstraße 26,
70469 Stuttgart,

werden folgende Räume und Flächen dem Veranstalter zur Nutzung überlassen:

- | | | | | | |
|--------------------------|---------------|--------------------------|---------------|--------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Konferenzraum | <input type="checkbox"/> | Schulungsraum | <input type="checkbox"/> | Multiraum |
| <input type="checkbox"/> | Speisesaal | <input type="checkbox"/> | Bistro CUBE | <input type="checkbox"/> | Sonstige |

- 1.2 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die ungefähre, vorher abgestimmte Personenzahl gemäß Angebot nicht überschritten wird. Er hat auf eigene Kosten die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die eine Überfüllung verhindern.

- 1.3 Die Überlassung erfolgt zur Nutzung für die folgende Veranstaltung (bitte bezeichnen Sie die Art der Veranstaltung)

Der Veranstalter versichert, dass nach der Art der beabsichtigten Veranstaltung keine Störung öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Der Veranstalter darf die Räume ausdrücklich nur zu dem vorbezeichneten Zweck nutzen. Zur Änderung der hier genannten Nutzung bedarf es der schriftlichen Zustimmung des bhz.

§2 Gästebewirtung (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Das bhz wird das Catering durchführen, gemäß schriftlichem Angebot vom
- Der Veranstalter bringt in Absprache mit dem bhz seine eigene Verpflegung mit, das bhz stellt nur die Räumlichkeiten zur Verfügung und übernimmt die vorherigen und nachherigen Reinigungsarbeiten. Küchenbenutzung ist nicht inbegriffen!
- Der Veranstalter erklärt, dass er im Rahmen der vorbezeichneten Veranstaltung keine Gästebewirtung vornehmen wird. Sämtliche Schankeinrichtungen sowie die Küche bleiben während der Veranstaltung geschlossen und werden nicht mit genutzt.

§3 Nutzungsdauer (bitte ergänzen)

Die Nutzung beginnt am _____ um _____ Uhr

und endet am _____ um _____ Uhr.

Alle Beanstandungen sind sofort, längstens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich zu melden.

§4 Schlüssel und Sicherheitshinweise (bitte Zutreffendes ankreuzen und ergänzen)

4.1 Dem Veranstalter werden folgende Schlüssel ausgehändigt:

Türschlüssel (Foyer) sonstiger Schlüssel _____

4.2 Bei Verlust eines Schlüssels hat der Veranstalter Ersatz zu leisten. Der Veranstalter hat in einem solchen Fall das bhz unverzüglich zu benachrichtigen. Das bhz ist in diesem Fall berechtigt, das Haustürschloss (Schließanlage) sowie sämtliche Türschlüssel auf Kosten des Veranstalters auswechseln zu lassen.

Sicherheitshinweise zur Bedienung der automatischen Eingangstüre:

Hiermit verpflichte ich mich, Herr/Frau _____ (Anschrift siehe oben), gemäß der gesetzlichen Brandschutzbestimmungen, die äussere Eingangstüre auf das „Einbahnstrassensymbol“ zu schalten, **so lange sich noch Gäste im Haus befinden.**

Die Umschaltung sollte unbedingt sofort nach dem Eintreffen der Gäste erfolgen !

Versicherungsrechtlicher Hinterweis. Im Automatikbetrieb ist das Haus für jeden, auch für Menschen mit weniger guten Absichten, zugänglich.

Bitte bedenken Sie, dass Sie während Ihrer Veranstaltung im WerkHaus die Schlüsselgewalt besitzen.

Steht die Türe achtlos offen, d.h. auf Automatikbetrieb und werden Dinge beschädigt oder entwendet, so übernimmt keine Versicherung den Schaden.

Bei einem derartig fahrlässigen Verhalten müssten wir Ihnen als Veranstalter die entstandenen Schäden in Rechnung stellen. Wir bitten um Verständnis.

Wichtig:

Verlässt die **letzte Person** das WerkHaus, so verpflichtet sich diese Person, die **äußere Türe auf „Nacht“** einzustellen und das Haus durch bedienen des Metalltasters zwischen den Glastüren (rechte Seite) zu verlassen. **Erst damit ist das Haus sicher verschlossen.**

Der Briefkasten zum Einwurf des Schlüssels befindet sich auf der rechten Seite.

Der Unterzeichner wurde vom bhz in die Vorgänge der Türschließung eingewiesen.

4.3 Es ist dem Veranstalter untersagt, jegliche Kopien der Schlüssel anzufertigen

§5 Material

Das bhz stellt in üblichem Umfang Verbrauchsmaterial (Handtücher, Papiertücher, Seife) für Sanitäranlagen zur Verfügung. Die Kosten für den Materialverbrauch sind mit der in § 2 vereinbarten Pauschale im entsprechenden Angebot abgegolten.

§6 Abspielen und Aufführen von Musik

Das bhz weist den Veranstalter darauf hin, dass für die öffentliche Aufführung von Musik, die urheberrechtlich geschützt ist, eine Genehmigung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte mit Sitz in Berlin) einzuholen ist bzw. die Veranstaltung dort anzumelden ist. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Genehmigung einzuholen. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Veranstalter.

§7 Rücktrittsrecht des Veranstalters und Kosten

Der Veranstalter hat das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kommen folgende Regelungen zur Anwendung:

1. Letzter Termin für eine spesenfreie Annullierung einer Veranstaltung ist 28 Tage vor Veranstaltungsdatum. Bei Stornierung bis 14 Tage vor der Veranstaltung werden 40%, bis 7 Tage vor der Veranstaltung werden 60% und 6-0 Tage vor der Veranstaltung werden 100% der Auftragssumme als Stornogebühr verrechnet. Jeweils zuzüglich der Kosten der für an das bhz gerichtete Stornoforderungen durch etwaige externe Dienstleistungen anfallen.
2. Eine Reduzierung oder Aufstockung ist bis zu 3 Werktagen vor der Veranstaltung möglich, eine spätere Aufstockung oder Reduzierung ist nur einvernehmlich und nach Maßgabe unserer Möglichkeiten gegeben.

§8 Rücktrittsrecht des bhz

Das bhz hat das Recht, jederzeit von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern der Veranstalter hinsichtlich der Art der Veranstaltung falsche Angaben gemacht hat.

§9 Zahlung

Die Zahlung hat gemäß jeweils gültiger AGB des bhz sofort nach Rechnungserhalt zu erfolgen.

§10 Mahnungen

Im Mahnungsfall wird gemäß der AGB des Behindertenzentrum Stuttgart e.V. in der jeweils gültigen Fassung verfahren.

§11 Verhaltensregeln

- 11.1 Der Veranstalter hat den Nutzungsgegenstand sowie den von ihm mitgenutzten Teil des Grundstücks pfleglich zu behandeln.

Der Veranstalter haftet für Schäden, die – durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten – schuldhaft von ihm, durch von ihm betriebene Geräte (z.B. Elektrogeräte), von seinen Erfüllungsgehilfen oder von Personen, die sich mit Wissen und Willen des Veranstalters in bhz aufhalten, verursacht werden.

- 11.2 Der Veranstalter verpflichtet sich, beim Betrieb seines Gewerbes und/oder der Durchführung der Veranstaltung auch Rücksicht auf die Grundstücksnachbarn zu nehmen.

11.3 Nach Ende der Veranstaltung sind

- **alle Fenster zu schließen.**
- **alle Lichter und genutzte Konferenzmedien (außer Kühlschränke) auszuschalten**
- **die Türen wie unter § 4 beschrieben zu schließen.**

Bitte zudem beachten:

- **Jegliche Tiere sind aus hygienischen Gründen ausdrücklich untersagt.**
- **Es gilt ein absolutes, generelles Rauchverbot im gesamten WerkHaus (einschließlich WC oder Lagerräume!) → überall installierte Rauchmelder schlagen Alarm.**

11.4 Der Veranstalter ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen, insbesondere Lärmschutzvorschriften, Sperrzeiten.

Sollten gegen das bhz wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden, ist der Veranstalter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem bhz zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

§12 Brandschutzbestimmungen

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde und Feuerpolizei, sind zu beachten. Offenes Licht und Rauchen, sowie Verwendung von Rauchmaschinen im gesamten Haus ist nicht gestattet.

Bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion gleich welcher Art ist das bhz unter Tel.Nr. und die Feuerwehr unter Tel. 0-112 sofort zu verständigen.

Entstehen Kosten – beispielsweise durch einen Fehllarm – sind diese durch den Veranstalter selbst zu tragen. (Hinweis: Das Haus ist mit sensiblen Rauchmeldern ausgestattet, die jedoch nur einen Alarmton auslösen. **Feuerwehr muss selbst verständigt werden!**)

Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Brandes die Aufzüge keinesfalls benutzt werden dürfen!

§13 Bauliche Veränderungen

Der Nutzer darf an bzw. im Gebäude des bhz keine baulichen Veränderungen vornehmen.

§14 Haftungsausschluss für Einwirkungen Dritter

Äußere Einwirkungen durch Dritte, wie z.B. Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperren, Geräusch-, Geruchs- und Staubbelästigungen etc., begründen – unabhängig von ihrem Ausmaß – keine Ansprüche des Veranstalter, wenn derartige Einwirkungen nicht vom bhz zu vertreten sind.

§15 Sonstige Vereinbarungen (Eintragungen nur nach Bedarf)

Ferner vereinbaren die Parteien folgende Punkte:

§16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Mündliche Nebenabreden zu dieser Nutzungsbestimmung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Nutzungsbedingung bedürfen der Schriftform.
- 16.2 Der Veranstalter erklärt, dass er diese Nutzungsbestimmungen gelesen hat und dass ihm das bhz dafür genügend Zeit gegeben hat. Der Veranstalter erklärt außerdem, dass er diese Nutzungsbestimmungen verstanden hat.

§17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbestimmung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Als Grundlage für die zu ersetzenden Regelungen soll das Bürgerliche Gesetzbuch dienen.

Ort, Datum

Ort, Datum

- bhz -

- Veranstalter -

Erstellt von: Stefan Wegner
Stand: 03. Juni 2009